

Neuregelung zur temporären Bedarfsgemeinschaft

1. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Hält sich ein minderjähriges Kind im Laufe eines Kalendermonats in beiden Haushalten seiner nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern auf, so gehört es beiden Haushalten jeweils für den gesamten Kalendermonat an.“

Begründung:

Es bestehen in der Praxis bei wechselnden Aufenthalten von minderjährigen Kindern bei getrennt lebenden Elternteilen vielfältige Fallkonstellationen, die sich etwa in Bezug auf die Bedürftigkeit des jeweiligen Elternteils oder die Aufenthaltsdauer des minderjährigen Kindes im jeweiligen Haushalt unterscheiden. Für derartige Fälle hat das Bundessozialgericht (BSG) das Institut der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft entwickelt. Diese Rechtsfigur wurde vom Gesetzgeber in § 36 Satz 3 und § 38 Absatz 2 aufgegriffen. Dabei erfolgte eine tageweise und datumsgenaue (siehe § 41 Absatz 1 Satz 1) Aufteilung der Zuordnung in den Haushalt des jeweiligen Elternteils. Die Rechtsfigur der temporären Bedarfsgemeinschaft mit jeder tageweisen Zuordnung des minderjährigen Kindes in zwei sich zeitlich abwechselnde und zeitlich ausschließende Bedarfsgemeinschaften hat sich jedoch nicht bewährt. Da jeder Wechsel zwischen den Bedarfsgemeinschaften als tatsächliche Änderung in den Verhältnissen zu berücksichtigen war, selbst wenn sich nicht die Gesamtzahl der Aufenthaltstage bei dem jeweiligen Elternteil verändert hatte, sondern nur die Daten der Aufenthaltstage, führte diese Lösung zu einem erheblichen Aufwand im Verwaltungsvollzug. Die Berechnungen für die unterschiedlichen Bedarfsgemeinschaften sind kompliziert und führten zu umfangreichen Bescheiden. Das BSG selbst hat in seinem Urteil vom 7. November 2006 (B 7b AS 14/06 R) eine „nicht verwaltungsfreundliche Lösung“ eingeräumt.

Mit der Änderung wird die Verwaltungspraxis in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums eines minderjährigen Kindes bei Aufenthalt in unterschiedlichen Haushalten der nicht nur vorübergehend getrennt lebenden Eltern erheblich vereinfacht, die sowohl die Verwaltung entlastet als auch für den Bürger eine nachvollziehbare, klare und verlässliche Lösung schafft.

Künftig wird das Kind nicht wie bisher zeitlich wechselseitig jeweils einer der beiden Bedarfsgemeinschaften zugeordnet, sondern zeitgleich beiden Bedarfsgemeinschaften. Dabei wird der Bedarf des Kindes wie bisher insgesamt gedeckt: Die Bedarfe werden jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne kalendarische Benennung der konkreten Aufenthaltstage berücksichtigt, so dass dem Kind insgesamt stets der volle Regelbedarfsbetrag anerkannt wird. Dadurch wird im Verbund mit weiteren Neuregelungen in den §§ 11, 20, 23, 36 und 38 der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert.

2. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gelten Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sowie Unterhaltszahlungen nur in der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen des leistungsberechtigten Kindes, in der der Elternteil lebt, der die Leistungen für das Kind erhält.“

Begründung:

Einnahmen dürfen als Einkommen i. S. d. § 11 Absatz 1 nur dann leistungsmindernd berücksichtigt werden, wenn sie als bereite Mittel verfügbar sind, um den Bedarf zu decken. Unterhaltzahlungen für minderjährige Kinder oder auch Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in der Regel an den Elternteil ausgezahlt, der das Kind überwiegend betreut. Unterhaltzahlungen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind schon deshalb nur in dieser Bedarfsgemeinschaft als Einkommen anzurechnen. Bei der Berechnung in der Bedarfsgemeinschaft des anderen Elternteils sind diese Einkünfte nicht zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass der Bedarf des Kindes auch dort tatsächlich gedeckt ist.

Über andere Einnahmen (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsvergütung) können Minderjährige in der Regel aufgrund von Überweisungen auf ein eigenes Konto verfügen. Diese Einnahmen sind wegen ihrer Verfügbarkeit für die oder den Minderjährigen daher anteilig entsprechend der Anspruchstage in beiden Bedarfsgemeinschaften als Einkommen der oder des Minderjährigen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich des Kindergeldes bleibt es bei der bisherigen Rechtslage, wonach dieses als Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft mit dem kindergeldberechtigten Elternteil zu berücksichtigen ist (BSG, Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 75/08 R -).

3. Dem § 20 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“

Begründung:

Die in § 23 Absatz 2 getroffenen Regelungen sind auch für (erwerbsfähige) Kinder im Alter vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anzuwenden.

4. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt § 23 Absatz 2 entsprechend.“

Begründung:

Durch die zeitgleiche Zuordnung der Minderjährigen zu beiden Elternhaushalten und der Berücksichtigung entsprechend der Anwesenheitstage werden Regelbedarfe anteilig in beiden Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt (vgl. § 23 Absatz 2 -neu-). Wenn für Minderjährige Mehrbedarfe zu berücksichtigen sind, sind diese entsprechend den Regelbedarfen ebenfalls anteilig zu verteilen.

5. § 23 SGB II wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 wird als monatlicher Bedarf nach Absatz 1 Nummer 1 der Betrag berücksichtigt, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Anwesenheitstage in dem jeweiligen Haushalt durch 30 dividiert und mit dem monatlichen Bedarf nach Absatz 1 multipliziert wird. Ein Anwesenheitstag ist dem elterlichen Haushalt zuzurechnen, in dem sich das Kind im

Verlauf des Kalendertages zuerst aufhält. Hält sich das Kind in einem Kalendermonat vorübergehend ganztägig in keinem der beiden Haushalte auf, sind diese Tage dem Haushalt zuzurechnen, in dem der kindergeldberechtigte Elternteil lebt. Bei der Feststellung der Anspruchstage ist sicherzustellen, dass bei dem leistungsberechtigten Kind je Kalendermonat in beiden Haushalten insgesamt 30 Anspruchstage anerkannt werden; dies gilt nicht, wenn das Kind in einem der beiden elterlichen Haushalte nicht hilfebedürftig ist.

Begründung:

Nach der bisherigen Rechtslage ist es erforderlich, unter Benennung der kalendarisch exakten Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft die Leistungen für das Kind zu bewilligen. Zwei oder drei Wochenendaufenthalte in den jeweiligen Haushalten führen zu umfangreichen Bescheiden mit teilweise über 60 Seiten für jeweils beide Bedarfsgemeinschaften. Weicht der Aufenthalt des Kindes z. B. krankheitsbedingt auch nur an einem Kalendertag von denen in den Bescheiden ausgewiesenen Tagen ab, sind nach bisherigem Recht (mindestens ebenso umfangreiche) Änderungsbescheide zu erlassen.

Durch die zeitgleiche Zuordnung der Minderjährigen zu beiden Haushalten der Elternteile und der Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtzahl der Anwesenheitstage je Bedarfsgemeinschaft sind künftig in den Bescheiden die Aufenthaltstage in den jeweiligen Haushalten nicht mehr kalendarisch, sondern nur noch summarisch darzustellen. Daher sind in diesen Fällen aufwändige Umrechnungen nur wegen kalendarischer Verschiebungen der Aufenthaltstage zwischen den Bedarfsgemeinschaften häufig nicht mehr erforderlich. Umgangsrechtliche Vereinbarungen („jedes zweite Wochenende“) können gegenüber dem Jobcenter angegeben und einfach umgesetzt werden. Auch die Länge der Bewilligungs- und Änderungsbescheide wird dadurch deutlich reduziert. Auf die Verteilung der zivilrechtlichen Unterhaltslasten gegenüber dem Kind, die zwischen den beiden Elternteilen vorzunehmen ist, hat diese tageweise Abrechnung keinen Einfluss.

Zu Satz 1

Zur Bestimmung des monatlich zu berücksichtigenden Bedarfs ist zunächst die Anzahl der Anwesenheitstage unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen der Sätze 2 bis 4 in dem jeweiligen Haushalt zu ermitteln. Die ermittelte Zahl der Anwesenheitstage ist durch 30 zu dividieren und das Ergebnis mit dem monatlichen Regelbedarf nach Absatz 1 zu multiplizieren.

Bei der Aufteilung der Anwesenheitstage besteht unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Tage im jeweiligen Kalendermonat ein Anspruch insgesamt auf stets 30 Tage pro Monat (§ 41 Absatz 1 Satz 2). Hat ein Kalendermonat 31 Tage und begründet das Kind an jedem dieser Tage einen Anwesenheitstag nach den Sätzen 2 und 3 in einer der beiden Bedarfsgemeinschaften, ist bei der Aufteilung der tatsächlich 31 Anwesenheitstage zwischen den Bedarfsgemeinschaften ein Tag in Abzug zu bringen, um in der Summe wiederum zu 30 Anspruchstagen zu gelangen. Der Abzug erfolgt bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind nach den Regeln der Sätze 2 und 3 in dem Monat überwiegend aufhält. Begründet das Kind in solchen Kalendermonaten zwar in beiden Haushalten Anwesenheitstage, ist aber nur ein Elternteil hilfsbedürftig, ist kein Abzug erforderlich. In diesem Fall sind lediglich die tatsächlichen Anwesenheitstage nach den Sätzen 2 und 3 zu berücksichtigen.

Auch im Monat Februar besteht ein Anspruch auf insgesamt 30 Tage. Die 1 bzw. 2 virtuellen Tage des Februars werden als Anwesenheitstage im Haushalt des Elternteils berücksichtigt, bei dem sich das Kind nach den Regeln der Sätze 2 und 3 in dem Monat überwiegend aufhält.

Die Berücksichtigung jeweils in dem Haushalt, in dem sich das Kind überwiegend aufhält, erscheint aus Praktikabilitätsabwägungen am sachgerechtesten, weil dies eine einheitliche und eindeutige Zuordnung ermöglicht. Außerdem fallen bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind

überwiegend aufhält, die einzelnen zusätzlichen oder abzuziehenden Tage verhältnismäßig weniger ins Gewicht.

Zu Satz 2

Nach der Rechtsprechung des BSG zur bisherigen Regelung der temporären Bedarfsgemeinschaft (Urteil vom 2. Juli 2009 - B 14 AS 54/08 R -) waren Tage im Rahmen einer temporären Bedarfsgemeinschaft leistungrechtlich für das Kind dann zu berücksichtigen, wenn sich das Kind überwiegend, also mehr als zwölf Stunden am Tag, bei einem Elternteil aufhält. Die Feststellung der tatsächlichen Verweildauer in den jeweiligen Haushalten war regelmäßig mit viel Verwaltungsaufwand verbunden.

Künftig wird ein Anwesenheitstag dem Elternteil zugeordnet, in dessen Haushalt sich das Kind zuerst im Verlaufe eines Tages aufgehalten hat. Damit ist jeder Tag des Monats eindeutig zuzuordnen. Für ein Wochenende von Freitagmittag bis Sonntagnachmittag ergibt sich damit wie bisher beispielsweise eine Berücksichtigung von 2 Anspruchstagen, ohne dass es einer aufwendigen Prüfung der Anwesenheitsstunden bedarf. Soweit die Eltern übereinstimmende Erklärungen zu den jeweiligen Aufenthaltstagen ihrer Kinder abgeben, sind diese der Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird die Zuordnung der Anspruchstage durch eine Regelung für die Tage ergänzt, in denen sich das Kind ganztägig in keinem der beiden elterlichen Haushalte aufhält. Die Regelung ist erforderlich, um insgesamt zu einer Berücksichtigung von 30 Anspruchstagen pro Monat zu kommen. Als solche Tage kommen insbesondere Abwesenheiten z. B. während des Aufenthalts bei Großeltern und Klassenfahrten in Betracht. Eine genaue Zuordnung dieser Tage nach Verantwortlichkeiten oder nach der üblichen Verteilung oder dergleichen ist nur schwer möglich. Aus reinen Praktikabilitätsabwägungen wird daher eine pauschale Zuordnung an den kindergeldberechtigten Elternteil vorgenommen.

Zu Satz 4

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass sich insgesamt 30 Anspruchstage je Kalendermonat ergeben müssen. Durch die korrespondierende Regelung in § 36 Absatz 2 Satz 4 ist eine gemeinsame Festlegung der beteiligten Jobcenter verbindlich vorgegeben. Ist eine Einigung nicht erzielbar, stellt § 36 Absatz 2 Satz 5 sicher, dass der Bedarf des Kindes vollständig gedeckt wird.

Ist hingegen nur ein Elternteil des Kindes hilfebedürftig, werden nur die Anspruchstage in dem Haushalt berücksichtigt, in dem der hilfebedürftige Elternteil lebt.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 die jeweiligen Träger an den Orten zuständig, in denen die Eltern ihre jeweiligen gewöhnlichen Aufenthalte haben. Die jeweils zuständigen Träger haben die in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften anzuerkennenden Anwesenheitstage einvernehmlich festzulegen. Ist ein Einvernehmen zwischen den jeweils zuständigen Trägern nicht erzielbar, legt der Träger die Aufteilung der Anwesenheitstage verbindlich fest, in dessen Bezirk der kindergeldberechtigte

Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an Minderjährige ist der Träger an dem Ort zuständig, an dem sich die oder der Minderjährige überwiegend aufhält. Hält sich die oder der Minderjährige in zwei getrennten Haushalten jeweils 14 bis 16 Tage auf, ist abweichend von Satz 4 der Träger, der zuerst mit der Sache befasst worden ist, zuständig.“

Begründung:

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Regelung ist erforderlich, weil in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 (Zuordnung von Minderjährigen zu zwei Bedarfsgemeinschaften ggf. an verschiedenen Orten) der gewöhnliche Aufenthalt keine eindeutige Zuordnung mehr ermöglicht. Geregelt wird deshalb, dass bei Aufenthalt in zwei Bedarfsgemeinschaften, die im Zuständigkeitsbereich zweier unterschiedlicher Träger liegen, beide Träger für die Feststellung der Leistungen für die jeweilige Aufenthaltsdauer zuständig sind.

Zu Satz 2 und 3

In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die in einem Kalendermonat zu berücksichtigenden Anspruchstage in Fällen, in denen beide Elternteile hilfebedürftig sind, auf den Anspruch des Kindes in den zwei Bedarfsgemeinschaften aufgeteilt. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu Bedarfsunter- oder -überdeckungen kommt, also genau 30 Anspruchstage berücksichtigt werden. In vielen Fällen sind für die jeweiligen Ansprüche zwei verschiedene Jobcenter örtlich zuständig. Mit Satz 2 wird deshalb eine Zusammenarbeit der beteiligten Jobcenter verbindlich vorgegeben. Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den beteiligten Jobcentern nicht möglich ist - zum Beispiel weil von den beiden Elternteilen Angaben vorliegen, die im Ergebnis nicht 30 Anspruchstage ergeben - wird geregelt, dass das Jobcenter die Aufteilung der Anspruchstage - für beide Entscheidungen und damit auch für das andere Jobcenter - verbindlich festlegt, in dessen Bezirk der kindergeldberechtigte Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das andere Jobcenter ist an die Festlegung gebunden.

Zu Satz 4 und 5

Für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit ist die Zuständigkeit und damit Betreuung durch zwei Träger nicht zielführend. Es wird deshalb geregelt, dass für die örtliche Zuständigkeit generell entscheidend ist, wo sich das Kind überwiegend aufhält. Bei in etwa gleich langen Aufenthalten von 14 bis 16 Tagen ist entsprechend § 2 des Zehnten Buches der Träger zuständig, der zuerst mit der Sache befasst worden ist.

7. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Da Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts nach § 7 Absatz 3 Satz 2 parallel mit beiden Elternteilen Bedarfsgemeinschaften bilden, werden sie auch jeweils nach Absatz 1 von ihren Elternteilen vertreten, so dass es der bisherigen Sonderregelung zur Vertretung nicht mehr bedarf.

8. § 41-Entwurf wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 sollen die Bewilligungszeiträume einheitlich festgelegt werden.“

Begründung:

Durch die Ergänzung soll ein weitgehender zeitgleicher Verlauf der Bewilligungszeiträume für die beiden in den Fällen des § 7 Absatz 3 Satz 2 beteiligten Bedarfsgemeinschaften erreicht werden. Dadurch wird die gemeinsame Entscheidung der gegebenenfalls beiden beteiligten Jobcenter über die Berücksichtigung von Anspruchstagen bei vorläufiger und abschließender Entscheidung vereinfacht. Soweit hierzu erforderlich, sollen Bewilligungszeiträume daher abweichend von dem für vorläufige Entscheidungen geltenden Zeitraum von sechs Monaten festgelegt werden.

Weitere Anmerkungen (keine Gesetzesbegründung)

Zur Pflicht, vorläufig zu entscheiden (§ 41a-Entwurf):

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41a Absatz 1 ist über die Erbringung der Leistungen vorläufig zu entscheiden. Dabei ist § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die TBG in der Regel erfüllt: Der Anspruch besteht dem Grunde nach und zur Feststellung der Höhe ist voraussichtlich längere Zeit erforderlich (die genaue Anzahl der Anspruchstage steht jeweils erst nach Ablauf eines Monats fest). Deshalb ist keine Sonderregelung für die TBG erforderlich. Nach § 41a Absatz 2 ist der Grund der Vorläufigkeit anzugeben (hier: Bedarfe des Kindes in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft stehen noch nicht fest).

Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf gedeckt ist (§ 41a Absatz 2 Satz 2), dabei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (Satz 3). Dabei ist die Entscheidung jeweils für die einzelnen Bedarfsgemeinschaften zu treffen; die Zusammenarbeitsregel zwischen den JC greift: In der Summe ist auch bei der vorläufigen Entscheidung darauf zu achten, dass sich in der Summe jeden Monats 100% ergeben. Das ist ggf. in der Begründung zu § 36 zu beschreiben.

Die abschließende Entscheidung entfällt, wenn sich nichts ändert, das JC nicht prüft oder keiner der Leistungsberechtigten eine abschließende Entscheidung beantragt. Das ist vertretbar, weil das Kind im Ergebnis 100% erhalten hat. Nach § 41a Absatz 6 erfolgt ggf. eine Saldierung von Über- und Nachzahlungen in einzelnen Kalendermonaten.

Einkommensänderungen des Kindes

Das leistungsberechtigte Kind wird in der Regel durch den Bevollmächtigten vertreten (§ 38). Dieser hat die jeweiligen Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Einkommen des Kindes mindert den Anspruch des Kindes. Für Einkommen aus Kindergeld, Unterhaltsvorschuss und Unterhalt sind Regelungen getroffen, wonach das Einkommen nur in einer BG angerechnet wird. Für sonstiges Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung, BAB, Erwerbseinkommen) gilt: Reicht das Einkommen des Kindes nicht zur Bedarfsdeckung in beiden Bedarfsgemeinschaften aus, wird es anteilig entsprechend der Verteilung der Anspruchstage verteilt. Die Elternteile haben ihre Mitwirkungspflicht hinsichtlich des Kindes gegenüber dem für sie zuständigen Jobcenter zu erfüllen. Die JC können sich bei der erforderlichen Abstimmung über die Anspruchstage auch ggf. über das Einkommen des Kindes abstimmen (da das Vorliegen von Einkommen aus der vorläufigen Entscheidung bekannt ist).

Vermögen des Kindes

Eine Regelung ist nicht erforderlich. Der Vermögensfreibetrag nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a gilt für das Kind unabhängig davon, in welcher BG sich das Kind aufhält. Soweit der Freibetrag eines Kindes von 750 Euro nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zum Freibetrag der Eltern hinzugezählt wird, findet dies in jeder BG statt.